

Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Vom 26. September 2006 (BAnz. 2006 Nr. 227, S. 7 171)

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstabe b bis d sowie Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende natürliche Personen,

die

Wäsche und verwandte Erzeugnisse,

Bekleidung und verwandte Erzeugnisse

herstellen oder herstellen lassen, auch wenn dies nach handwerklichen Grundsätzen geschieht, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) bei Erfüllung folgender Kriterien gleichgestellt:

1. a) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als 2 fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6 HAG) oder Heimarbeitern (§ 2 Abs. 1 HAG), aber nicht mit mehr als in der Regel 20 fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern arbeiten.
- b) Der Hausgewerbetreibende darf für höchstens 3 regelmäßige Auftraggeber pro Saison tätig werden. Nicht eingerechnet werden 2 lückenfüllende Auftraggeber pro Saison.
- c) Der Umsatz des Hausgewerbetreibenden (ausschließlich Materialein- und -verkauf) darf im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 670 000 € betragen.
- d) Der unmittelbare Umsatz des Hausgewerbetreibenden für den Absatzmarkt darf im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 25 % des Gesamtumsatzes gemäß Buchstabe c betragen.
- e) Die von dem Hausgewerbetreibenden getätigten jährlichen Investitionen für Betriebsmittel dürfen im Durchschnitt der letzten 5 abgeschlossenen Wirtschaftsjahre einen Betrag von 5 % des Umsatzes gemäß Buchstabe c nicht überschreiten.
- f) Der Hausgewerbetreibende muss wesentlich am Stück mitarbeiten. Als Mitarbeit am Stück gelten eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten, die der Hausgewerbetreibende in seinem Betrieb regelmäßig ausübt: Einrichten, Zuschneiden, Nähen, Bügeln und Abnehmen.
2. Andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c HAG). Die Kriterien gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis f dieser Gleichstellung müssen ebenfalls erfüllt werden.
3. Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 HAG).

II.

Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gelten im Sinne dieser Gleichstellung nicht als fremde Hilfskräfte.

III.

Die Gleichstellung gilt nicht für

- a) Berufs- und Arbeitskleidung einschließlich Arbeitsschutzkleidung,
- b) Hüte und Mützen,
- c) Änderungsarbeiten.

IV.

Die Gleichstellung gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

V.

Die Gleichstellung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellung vom 26. Juni 2000 (BAnz. S 20 379) außer Kraft.

Bonn, den 26. September 2006

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung
von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen,
Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Thomas Rittger	Maria Greipl
Jörg Bühler	Willi Frenzel
Rainer Lopau	Hans-Jörg Fischer

Der Vorsitzende
Karl-Heinz Wolters